

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 12.1.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1915.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o 79. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1915 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o 79.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 30. Dezember 1914.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 30. Dezember 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des

Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,

am 1. Februar 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,

am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,

am 31. Mai 1915;

- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der
Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der
Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Nr. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen.

Oldenburg, den 6. Januar 1915.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die

Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 6. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Tenge.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter Ia. A. 1 a. Güterverzeichnis wird vor „Kivalit“ eingeschaltet: „Rhenanit“,
2. ebenda wird hinter „Faviersche Sprengstoffe“ eingeschaltet: „Förder Sicherheits Sprengstoff H auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben“.
3. Unter Ia. A. 1 d. Güterverzeichnis wird das „Sicherheits Sprengpulver der vereinigten Köln Rottweiler Pulverfabriken“ hinter dem mit „Rotpulver“ beginnenden Absatz eingeordnet (alphabetische Reihenfolge).
4. Unter Ia. A. 2 b. Güterverzeichnis ist statt „Miedziankit I“ zu setzen: „Miedziankit I, Egelit und Kieselbacher Chloratsprengstoff“,
5. ebenda wird hinter „Peragon“ eingefügt „Perdorfit“,
6. ebenda wird hinter dem Sprengstoff „Permonit A“ angefügt „sowie Gesteins Leonit“,
7. ebenda wird in dem mit „Wetter Persolit“ beginnenden Absatz hinter den Worten „oder Zahlen“ angefügt: „sowie Neu Leonit“.
8. Unter Ib. 5. Verpackung. (2) erster Satz wird hinter den Worten „die Sprengladungen unter a“ eingefügt „und die Landminen unter d“.
9. Unter II. Selbstentzündliche Stoffe, Güterverzeichnis Ziffer 2 wird hinter „Amorphen (roter) Phosphor“ eingefügt: „Phosphoresesquisulfid“.